

**Wahlbekanntmachung
für die *Bürgermeister-, Kommunal- und
Ausländerbeiratswahlen*
in der Kreisstadt Eschwege am 14. März 2021**

1. Am **14.03.2021** finden in der Zeit von **8:00 bis 18:00 Uhr** gleichzeitig die Bürgermeister-, die Kommunal- (Kreis-, Gemeinde- und Ortsbezirk) und die Ausländerbeiratswahl statt. Es werden für die verbundenen Wahlen gemeinsame Wählerverzeichnisse und Wahlbenachrichtigungen, gemeinsame Wahlscheinanträge und Wahlscheine sowie für die Briefwahl ein gemeinsamer Wahlbriefumschlag und für jede der verbundenen Wahlen eigene Stimmzettelumschläge verwendet.
2. Die Kreisstadt Eschwege ist in **19 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt. Für die allgemeinen Wahlbezirke wird ein Wählerverzeichnis erstellt, in das alle Wahlberechtigten eingetragen werden.

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wahlbezirk	Wahlbezirksname	barrierefrei
001	Rathaus, Obermarkt 22, Foyer	ja
002	Brüder-Grimm-Schule, Dünzebacher Straße, Zimmer E 04	ja
102	Brüder-Grimm-Schule, Dünzebacher Straße, Zimmer E 17	ja
003	Turnhalle am Dünzebacher Tor, Dünzebacher Straße 2 a, Erdgeschoss	ja
004	Alex.-v.-Humboldt-Schule, Humboldtstraße 1-3, Nass- und Malraum	ja
005	Alex.-v.-Humboldt-Schule, Humboldtstraße 1-3, Mehrzweckraum	ja
006	Struthschule, Beethovenstraße 2, 4. Pavillon, Raum 24	ja
007	Struthschule, Beethovenstraße 2, 4. Pavillon, Raum 23	ja
008	Friedrich-Wilhelm-Schule, Bahnhofstraße 28, Cafeteria/Mehrzweckraum	ja
009	Geschwister-Scholl-Schule, Wacholderweg 1, Zimmer 18	ja
010	Anne-Frank-Schule, Fliederweg 3, Gebäude C, Zimmer 271	ja
110	Anne-Frank-Schule, Fliederweg 3, Gebäude C, Zimmer 261	ja
011	Turnhalle 1 Niederhone, Kemelathenweg 6	ja
012	Turnhalle Albugen, Bilsteinstraße 15	ja
013	Mehrzweckgebäude Eltmannshausen, Kanalstraße 3,	ja
014	Gemeinschaftshaus Niddawitzhausen, Am Rain 2	nein
015	Gemeinschaftshaus Niederdünzebach, Mühlhäuser Straße 8	ja
016	Gemeinschaftshaus Oberdünzebach, Hauptstraße 20	ja
017	Gemeinschaftshaus Oberhone, Triftweg 12	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis **zum 21.02.2021** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet.

3. Das Wählerverzeichnis zu den Wahlen für die Wahlbezirke der Kreisstadt Eschwege wird in der Zeit **vom 22.02.2021 bis zum 26.02.2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus,

Stadthaus I, Zimmer 121, Obermarkt 22, 37269 Eschwege für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten und kann nach **vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 05651 304 265** eingesehen werden. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens **am 26.02.2021 bis 12:00 Uhr**, nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 05651 304 265, beim Magistrat der Kreisstadt Eschwege, Obermarkt 22, 37269 Eschwege Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die **nicht der Meldepflicht unterliegen**, werden **nur auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag ist schriftlich **bis zum 21.02.2021** beim Magistrat der Kreisstadt Eschwege, Obermarkt 22, 37269 Eschwege zu stellen. Der Inlandsaufenthalt ist durch eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaates oder in sonstiger Weise glaubhaft zu machen.

Wahlberechtigte, die **bis spätestens zum 21.02.2021** keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** in der Kreisstadt Eschwege oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Auf Antrag erhalten Wahlschein und Briefwahlunterlagen

- in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte, wenn
 - a) sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis **bis zum 21.02.2021** oder die Einspruchsfrist **bis zum 26.02.2021** versäumt haben,
 - b) das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c) das Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Bei der Gemeindebehörde können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen mündlich (nach vorheriger telefonischer Terminabsprache) oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. **Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig!**

Wahlscheine können von Wahlberechtigten

- die im Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, **bis zum 12.03.2021, 13:00 Uhr** beantragt werden. Im **nachweislichen Falle** einer plötzlichen Erkrankung, die das Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, ist die Ausstellung eines Wahlscheins noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr** möglich. Gleiches gilt für Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist.
- die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, aber aus den oben unter a) bis c) genannten Gründen einen Wahlschein erhalten können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr** beantragt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

4.1 Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten, je nach Wahlberechtigung,

- einen amtlichen **gelben** Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl,
 - einen amtlichen **weißen** Stimmzettel für die Gemeindewahl,
 - einen amtlichen **roten** Stimmzettel für die Kreiswahl,
 - einen amtlichen **grünen** Stimmzettel für die Ortsbeiratswahl,
 - einen amtlichen **weißen** Stimmzettel für die Ausländerbeiratswahl
 - einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag für die Bürgermeisterwahl
 - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag für die Gemeindewahl,
 - einen amtlichen roten Stimmzettelumschlag für die Kreiswahl,
 - einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag für die Ortsbeiratswahl,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Ausländerbeiratswahl
 - einen amtlichen **orangenen** Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und der Wahlbezirk aufgedruckt sind,
- und
- ein amtliches Merkblatt für die Briefwahl, das den Ablauf der Briefwahl in Wort und Bild erläutert.

Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Entgegennehmen der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern, bevor die Unterlagen entgegengenommen werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, 18:00 Uhr, eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

4.2 Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweispapier zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums je einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen, für die sie wahlberechtigt sind, in den unter Nr. 4.1 genannten Farben.

- 4.3** Sind für die Kommunalwahlen mehrere Wahlvorschläge (Listen) zur Wahl zugelassen, wird nach den Grundsätzen einer mit einer Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt; ist für eine Wahl nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so wird die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

Die amtlichen Stimmzettel enthalten

- bei der mit einer **Personenwahl verbundenen Verhältniswahl** die zugelassenen Wahlvorschläge in der durch § 15 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes bestimmten Reihenfolge unter Angabe des Namens der Partei oder Wählergruppe und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet auch diese, Ruf- und Familiennamen, der Bewerberinnen und Bewerber eines jeden Wahlvorschlags, zu jeder Bewerberin oder zu jedem Bewerber bei der Wahl der Kreistagsabgeordneten zusätzlich die Gemeinde der Hauptwohnung und bei der Wahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter den nach § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung benannten Gemeindeteil der Hauptwohnung, sowie einen Kreis für die Kennzeichnung eines Wahlvorschlags und drei Kennzeichnungsmöglichkeiten für jede Bewerberin und jeden Bewerber. Es sind für jeden Wahlvorschlag höchstens so viele Bewerberinnen und Bewerber aufgeführt, wie Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind.
- bei der **Mehrheitswahl** die Ruf- und Familiennamen, zu jeder Bewerberin oder zu jedem Bewerber bei der Wahl der Kreistagsabgeordneten zusätzlich die Gemeinde der Hauptwohnung und bei der Wahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter den nach § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung benannten Gemeindeteil der Hauptwohnung der Bewerberinnen und Bewerber, sowie drei Kennzeichnungsmöglichkeiten für jede Bewerberin oder jeden Bewerber.
- Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen wie die Gemeindevertretung/ der Kreistag/ der Ortsbeirat Vertreterinnen und Vertreter hat.
- bei der **Direktwahl** des Bürgermeisters sind bei zwei Bewerbern die Namen nebeneinander von links nach rechts jeweils in der Reihenfolge aufgeführt, dass zuerst die in der Vertretungskörperschaft der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählergruppen nach der Zahl ihrer Stimmen bei der letzten Wahl der Vertretungskörperschaft angegeben sind. Die Stimmzettel enthalten Familiennamen, Rufnamen, Lebensalter am Tag der Wahl, Beruf oder Stand und die Gemeinde der Hauptwohnung des Bewerbers. Unter den Angaben der Bewerber wird jeweils der Träger des Wahlvorschlags und, sofern die Partei oder Wählergruppe eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese genannt. Rechts neben dem Namen jedes Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung durch die Wählerinnen und Wähler.

Der Wähler gibt seine Stimmen bei der mit einer **Personenwahl verbundenen Verhältniswahl** wie folgt ab:

- Die Stimmen können an verschiedene Bewerberinnen und Bewerber in verschiedenen Wahlvorschlägen vergeben werden (panaschieren) und dabei können jeder Person auf dem Stimmzettel bis zu drei Stimmen gegeben werden (kumulieren).
- Sofern nicht alle Stimmen einzeln vergeben werden sollen oder noch Stimmen übrig sind, kann ein Wahlvorschlag **zusätzlich** in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet werden. In diesem Fall hat die Kennzeichnung der Kopfleiste zur Folge, dass den Bewerberinnen und Bewerbern des Wahlvorschlags so lange weitere Stimmen zugerechnet werden, bis alle Stimmen vergeben sind oder jeder Person des Wahlvorschlags drei Stimmen zugeteilt sind.
- Ein Wahlvorschlag kann auch **nur** in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet werden, ohne Stimmen an einzelne Bewerberinnen und Bewerber zu vergeben. In diesem Fall erhalten die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags so lange jeweils eine Stimme, bis alle Stimmen vergeben oder jeder Person des Wahlvorschlags drei Stimmen zugeteilt sind.
- Wenn ein Wahlvorschlag in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet ist, können auch Bewerberinnen und Bewerber in diesem Wahlvorschlag gestrichen werden; diesen Personen werden keine Stimmen zugeteilt.

Bei der **Mehrheitswahl** können jeder Bewerberin und jedem Bewerber bis zu drei Stimmen gegeben werden.

Bei der **Direktwahl** des Bürgermeisters wird die Stimme in der Weise abgegeben, dass durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält.

- 4.4** Die wahlberechtigte Person begibt sich mit dem/den Stimmzettel/n in die Wahlkabine, kennzeichnet dort den/die Stimmzettel und faltet ihn/sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.
- 5.** Die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Interessierte Personen haben Zutritt zu den regulären Wahlräumen, den Räumlichkeiten der Briefwahlvorstände sowie den Räumlichkeiten Auszählungswahlvorstände, soweit dies ohne Störung der jeweiligen Wahlvorstände sowie unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie möglich ist.

5.1 Die Briefwahlvorstände (WB I – VI) treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Saal der Stadthalle, Wiesenstraße 9, 37269 Eschwege zusammen.

5.2 Für die Ermittlung des Wahlergebnisses sind **Auszählungswahlvorstände** gebildet. Sie sind für folgende Wahlbezirke bzw. Briefwahlbezirke zuständig und treten am 15., 16. und 17.03.2021 um 07:30 Uhr in folgenden Räumlichkeiten des Rathauses zusammen:

Auszählungswahlvorstand	Wahlbezirk-Nr.	Örtlichkeit der Auszählung
1	1+4+5+9+11+13	Stadthaus III, 1. OG, Zi.-Nr. 311 Stadthaus III, 1. OG, Zi.-Nr. 315 Stadthaus III, 2. OG, Zi.-Nr. 324
2	3+6+7+15+16+17	Stadthaus IV, EG, Zi.-Nr. 407 Stadthaus IV, 1. OG, Zi.-Nr. 417 Stadthaus IV, 2. OG, Zi.-Nr. 427
3	2+102+8+10+110+12+14	Stadthaus I, EG, Foyer Stadthaus I, 1. OG, Zi.-Nr. 112 Stadthaus II, EG, Zi.-Nr. 202
4	Briefwahl I (1+102+15)	Stadthaus I, 1. OG, Magistrats-Zi. Stadthaus I, 2. OG, Rathaussaal
5	Briefwahl II (3+4+9+13)	Stadthaus V, EG, Atrium Stadthaus V, 1. OG, Zi.-Nr. 520 Stadthaus V, 1. OG, Zi.-Nr. 525 Stadthaus V, 1. OG, Besprechungsraum
6	Briefwahl III (6+11+16)	Stadthaus III, EG, Foyer/ Halle Stadthaus III, EG, Zi.-Nr. 300 Stadthaus III, EG, Zi.-Nr. 301 Stadthaus III, EG, Zi.-Nr. 304
7	Briefwahl IV (5+8+10)	Stadthaus IV, 2. OG, Zi.-Nr. 421 Stadthaus IV, 3. OG, Zi.-Nr. 431 a Stadthaus IV, 3. OG, Zi.-Nr. 437 Stadthaus IV, 4. OG, Zi.-Nr. 441
8	Briefwahl V (2+14+17)	Stadthaus V, EG, Atrium Stadthaus V, EG, Zi.-Nr. 502 Stadthaus V, EG, Zi.-Nr. 504 Stadthaus V, EG, Zi.-Nr. 516
9	Briefwahl VI (7+110+12)	Stadthaus V, 1. OG, Zi.-Nr. 524 Stadthaus V, 1. OG, Zi.-Nr. 534 Stadthaus V, 1. OG, Zi.-Nr. 536 Stadthaus V, 1. OG, Zi.-Nr. 537

6. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

7. Amtliche **Musterstimmzettel**, auf denen die zugelassenen Wahlvorschläge mit den Bewerberinnen und Bewerbern abgedruckt sind, wurden als Postwurfsendung verteilt; sie sind darüber hinaus im Rathaus an der Informationszentrale oder im Wahlamt, Stadthaus I, Zimmer 121, Obermarkt 22, 37269 Eschwege erhältlich.

Sie dienen lediglich der Vorabinformation der Wählerschaft und dürfen nicht in die Wahlurne oder bei der Briefwahl in den Wahlbrief eingelegt werden.

Eschwege, den 13.02.2021

Der Magistrat
der Kreisstadt Eschwege
gez. Herzog-Meister